Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 996

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, GB/BHE, DP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

über den Abschluß der Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft (Investitionshilfe-Schlußgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Beendigung der Aufbringung der Investitionshilfe

§ 1

Anderweitige Festsetzungen des Aufbringungsbetrages nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7)

in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 22. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 585), des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 30. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 107), des Gesetzes zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarkts vom 15. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 190) und des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 413) — Investitionshilfegesetz —,

die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfinden, sowie Rechtsmittelentscheidungen, die nach dem 31. März 1955 ergehen, sind nur noch für die Erstattung von Verzugszuschlägen von Bedeutung. Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Zahlung eines Verzugszuschlages im Falle der anderweitigen Festsetzung des Aufbringungsbetrages, soweit diese auf Umständen beruht, die den Tatbestand einer strafbaren Handlung des Aufbringungsschuldners begründen.

§ 2

Aufbringungsbeträge und Verzugszuschläge, deren Beitreibung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht, sind vom Finanzamt spätestens bis zum 31. Dezember 1955 endgültig niederzuschlagen.

§ 3

Aufbringungsbeträge und Verzugszuschläge, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch gestundet sind, werden spätestens am 28. Februar 1955 fällig; dies gilt nicht für die im Hinblick auf ein Rechtsmittel gewährten Stundungen. Das Finanzamt hat vor der Beitreibung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Stundung nach § 20 Abs. 1 Buchstabe a oder b des Investitionshilfegesetzes noch fortdauern; in diesem Falle ist der Aufbringungsbetrag von Amts wegen zu erlassen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Rheinallee 20,
Telefon 3551

§ 4

(1) Ein Erlaß des Aufbringungsbetrages nach § 21 Abs. 2 des Investitionshilfegesetzes kann nur bis zum 31. März 1955 beantragt werden.

(2) Ein auf Grund des § 21 Abs. 2 des Investitionshilfegesetzes verfügter Erlaß wird hinfällig, wenn der Aufbringungsschuldner nicht nachweist, daß der erlassene Betrag für die in der Bescheinigung des Bundesministers für Wirtschaft bezeichneten Investitionen verwendet worden ist. Der Nachweis ist gegenüber der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf der in der Bescheinigung angegebenen Frist zur Durchführung der Investitionen, in Ermangelung einer solchen bis zum 30. Juni 1955 zu führen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so gilt der erlassene Betrag als bis zum Ablauf der in der Bescheinigung angegebenen Frist, in Ermangelung einer solchen als bis zum 31. März 1955 gestundet, es sei denn, daß der Aufbringungsschuldner die Verwendung vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen hat.

ZWEITER ABSCHNITT

Ermäßigung der Verzugszuschläge

§ 5

(1) Ein in Verzug geratener Aufbringungsschuldner hat an Stelle der in § 16 des Investitionshilfegesetzes vorgesehenen Sätze für jeden angefangenen Monat des Verzugs einen Verzugszuschlag in Höhe von dreiviertel vom Hundert des nicht rechtzeitig entrichteten Betrages zu zahlen.

(2) Bereits festgesetzte Verzugszuschläge sind entsprechend zu ermäßigen; ein hiernach zuviel gezahlter Zuschlag ist zu erstatten.

DRITTER ABSCHNITT

Behandlung des eine Milliarde Deutsche Mark übersteigenden Aufkommens aus der Investitionshilfe

§ 6

(1) Soweit die gezahlten Aufbringungsbeträge eine Milliarde Deutsche Mark übersteigen, sind sie von dem Sondervermögen (§ 23 Abs. 1 des Investitionshilfegesetzes) in Abweichung von §§ 29, 30 des Investitionshilfegesetzes zur Zeichnung von Schuldverschreibungen zu verwenden, die das Kreditinstitut (§ 5 Abs. 1 des Investitionshilfegesetzes) unbeschadet seiner sich aus § 31 des Investitionshilfegesetzes ergebenden Verpflichtung auszugeben hat; für die Ausstattung der Schuldverschreibungen gilt § 31 Satz 1 des Investitionshilfegesetzes sinngemäß.

(2) Soweit die Schuldverschreibungen des Kreditinstituts unter Verwendung der bis zum 30. Juni 1955 gezahlten Aufbringungsbeträge gezeichnet werden, stehen sie Wertpapieren im Sinne des § 32 des Investitionshilfegesetzes gleich. Die übrigen vom Sondervermögen gezeichneten Schuldverschreibungen des Kreditinstituts werden den Erwerbsberechtigten, die erst nach dem 30. Juni 1955 einen Anspruch auf Lieferung von Wertpapieren erwerben, innerhalb von zwei Monaten nach Erwerb des Anspruchs ohne Übernahmeangebot zugeteilt; § 32 Abs. 5 und 6 des Investitionshilfegesetzes ist anzuwenden.

(3) Die dem Kreditinstitut auf Grund des Absatzes 1 zufließenden Beträge sind von ihm als Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zu vergeben, die den in § 1 des Investitionshilfegesetzes genannten Wirtschaftszweigen nicht angehören; hierbei sind kleine und mittlere Unternehmen bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 7

Reichen bei einer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindenden Zuteilung von Wertpapieren die vorhandenen Wertpapiere nicht aus, um alle Übernahmeangebote zu berücksichtigen, so sind Erwerbsberechtigte, die einen Anspruch auf Lieferung von Wertpapieren im Gegenwert von mehr als dreitausend Deutsche Mark, jedoch nicht mehr als fünftausend Deutsche Mark, haben, unbeschadet § 32 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 des Investitionshilfegesetzes bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 8

§ 35 des Investitionshilfegesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 35

(1) Ein nicht in Wertpapieren angelegter Rest des Sondervermögens ist unbeschadet

der Vorschriften der §§ 12 Abs. 2, 24 Abs. 7 und 34 Abs. 1 und 3 im Haushalt des Bundesministers für Wirtschaft zu vereinnahmen und nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verwenden. Mit der Vereinnahmung erlischt das Sondervermögen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Mittel sind bis zum Ablauf des dritten auf die Vereinnahmung folgenden Haushaltsjahres als Zuschüsse für wirtschaftsnahe Forschungsaufgaben an deren Träger zu vergeben."

§ 9

Bei den Zinsen aus den in § 6 Abs. 1 bezeichneten Schuldverschreibungen wird die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben. Die Kapitalertragsteuer beträgt 30 vom Hundert der Zinsen, wenn die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Ziff. 5 Buchstaben a bis c des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) erfüllt sind. Durch den Steuerabzug sind die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer), die Abgabe Notopfer Berlin und die Gewerbeertragsteuer abgegolten, wenn die Haftung des Steuerpflichtigen erloschen ist. § 44 Abs. 3 bis 5 und § 46 a Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes und § 20 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 13. April 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 97) sind entsprechend anzuwenden.

VIERTER ABSCHNITT

Inkrafttreten

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. November 1954

Kunze (Bethel) **und Fraktion**
Ollenhauer und Fraktion
Dr. Dehler und Fraktion
Haasler und Fraktion
Dr. von Merkatz und Fraktion